

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN für den Einkauf

der

CBRE GWS Austria GmbH

FN 324392y

Firmenbuchgericht Handelsgericht Wien

Am Belvedere 10, 1100 Wien

Telefon: 01 533 40 80

E-Mail: cbrevienna@cbre.com oder contractsupportat@cbre.com

UID-Nummer: ATU64864524

Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Geltung der allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen

- 1.1. Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) gelten, in der jeweils gültigen Fassung, für sämtliche Rechtsgeschäfte der CBRE GWS Austria GmbH (im Folgenden kurz „CBRE“), auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.2. Für die Erbringung von Dienstleistungen gelten ergänzend die Bestimmungen des Punkt II. der gegenständlichen AGB, während für den Kauf und die Lieferung von Waren ergänzend die Bestimmungen des Punkt III. der gegenständlichen AGB gelten.
- 1.3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von CBRE. Dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen seitens CBRE nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.4. Sofern in den jeweiligen Verträgen oder von CBRE gelegten Angeboten anderes geregelt wird, gehen diese Regelungen den gegenständlichen AGB vor. Andere abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch CBRE wirksam.
- 1.5. Diese AGB gelten auch dann, wenn Sie einem Erstauftrag zugrunde gelegt wurden und sie nicht ausdrücklich einer weiteren Geschäftsverbindung oder bei wiederkehrenden Geschäftsverbindungen oder Bestellung auf Abruf den späteren Auftrag zu Grunde gelegt werden.

- 1.6. Diese AGB liegen in den Geschäftsräumlichkeiten der CBRE auf und werden unter [\[Real Estate Outsourcing Services Supplier Information | CBRE\]](#) sowohl zur Ansicht als auch zum Download bereitgehalten.

2. Angebote

- 2.1. Angebote oder Kostenvoranschläge des Vertragspartners an CBRE sind mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung kostenlos und für den Vertragspartner 4 Wochen ab Zugang verbindlich. Das gilt auch dann, wenn keine Bestellung oder Auftragserteilung nachfolgt oder die Angebotslegung über Anfrage bzw. Auftrag von CBRE erfolgt.
- 2.2. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen, die der Vertragspartner in seinem Angebot, in der Auftragsbestätigung, in der Rechnung oder anderweitig vorschlägt, werden nicht Bestandteil des Liefer- bzw. Leistungsumfanges, sofern diese Bedingungen nicht schriftlich durch CBRE bestätigt werden.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Die Bestellung bzw. Beauftragung gilt nicht als Annahme eines Angebotes des Vertragspartners. Bestellungen bzw. Beauftragungen des Vertragspartners sowie deren Änderungen und Ergänzungen haben schriftlich zu erfolgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestellung bzw. Beauftragung binnen 7 Werktagen schriftlich zu bestätigen.
- 3.2. Für den Fall, dass der Vertragspartner Ergänzungen oder Änderungen nicht binnen 14 Werktagen schriftlich ablehnt oder notwendige Ergänzungen oder Änderungen nicht mitteilt, gilt die jeweilige Bestellung bzw. Beauftragung als stillschweigend angenommen.
- 3.3. Erfolgt entgegen diesen Bestimmungen keine schriftliche Bestätigung des Auftrages bzw. der Bestellung, gilt der Vertrag als abgeschlossen, wenn der Vertragspartner
 - 3.3.1. mit der Ausführung der Arbeiten im Rahmen der Bestellung bzw. Beauftragung beginnt oder
 - 3.3.2. eine andere Handlung setzt, durch welche das Bestehen eines Vertrages im Hinblick auf den Vertragsgegenstand anerkannt wird.
- 3.4. Abweichungen von der Auftragsbestätigung gelten nur, sofern diese durch CBRE ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

4. Preise und Zahlungen

- 4.1. Rechnungen sind an die in der Bestellung bzw. Beauftragung genannten Anschrift von CBRE zu richten.
- 4.2. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anderes angegeben, in Euro und exklusive Umsatzsteuer. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind die in der Bestellung bzw. Beauftragung ausgewiesenen Preise verbindlich.
- 4.3. Sofern in der Bestellung bzw. Beauftragung nicht ausdrücklich und schriftlich abweichendes vereinbart wurde, hat CBRE den Preis nach Übernahme der vollständigen und vertragsgemäß erbrachten Waren bzw. Abnahme der Dienstleistungen innerhalb von 60 Tagen zu bezahlen, gerechnet ab dem letzten Tag des Monats, in dem CBRE eine ordnungsgemäße Rechnung über den Vertragsgegenstand erhalten hat.
- 4.4. Rechnungen haben den Erfordernissen des § 11 Abs 1 UStG in der jeweils geltenden Fassung bzw den an diese Bestimmung allenfalls neu tretenden Bestimmungen zu entsprechen und darüber hinaus die Bestellnummer, die Änderungs- oder Freigabenummer, die Artikelnummer des Käufers beziehungsweise die Artikelnummer des Verkäufers, die Stückzahl jeder Lieferung, die Anzahl der Kartons oder Behälter einer Lieferung, die Frachtbriefnummer sowie sonstige von CBRE verlangte Informationen zu beinhalten. Der Vertragspartner anerkennt und akzeptiert, dass CBRE nur Rechnungen, die den Erfordernissen dieser Bestimmung entsprechen, akzeptiert und bezahlen wird.
- 4.5. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, beinhaltet der in der Bestellung genannte Preis Transport, Lagerung, Abwicklung, Verpackung und Versicherung für alle Maßnahmen im Rahmen der Lieferung sowie alle sonstigen Kosten und Ausgaben des Vertragspartners, einschließlich aller Steuern und Abgaben, die für jede Lieferung gesondert in der Rechnung des Vertragspartners auszuweisen sind.
- 4.6. Betrifft die zu erbringende Dienstleistung Leistungen aus der Unterhaltsreinigung oder Bauleistungen, ist bei der Rechnungsstellung das Reverse-Charge Verfahren (Umkehr der Steuerschuld) gem. § 19 Abs 1a bis 1e UStG zu berücksichtigen. Der Vertragspartner hat in diesen Fällen die Rechnung ohne Umsatzsteuer auszustellen und auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger hinzuweisen.

5. Aufrechnung und Abtretung

- 5.1. Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CBRE nicht berechtigt, seine Forderungen gegen CBRE zur Gänze oder teilweise an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 5.2. Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber CBRE aufrechnen.
- 5.3. Der Vertragspartner erklärt darüber hinaus ausdrücklich, auf den Verzicht der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

6. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- 6.1. Sofern die Regelungen zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung nicht in einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung geregelt wurden, nimmt der Vertragspartner zustimmend zur Kenntnis, dass im Rahmen der Bestellung bzw. Beauftragung geschützte und vertrauliche Informationen von CBRE erlangt oder für CBRE entwickelt werden, und zwar ungeachtet dessen, ob diese Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind.
- 6.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle geschützten oder vertraulichen Informationen von CBRE streng vertraulich zu behandeln und diese, außer für Zwecke der Bestellung bzw. Beauftragung, nicht offen zu legen oder zu nutzen oder deren Offenlegung an andere zu gestatten.
- 6.3. Der Vertragspartner wird sämtliche Dokumente und sonstige Medien sowie alle Kopien derselben in welcher Form auch immer, die vertrauliche oder geschützte Informationen von CBRE enthalten oder sich darauf beziehen, nach Ablauf oder Ende der Bestellung bzw. Beauftragung auf Verlangen von CBRE unverzüglich zurückstellen.
- 6.4. Die Verpflichtungen des Vertragspartners im Rahmen dieses Vertragspunktes gelten während eines Zeitraums von sechs Jahren nach Offenlegung der unter diesen Vertragspunkt fallenden Informationen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.5. Diese Beschränkungen und Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die:
 - 6.5.1. zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung durch CBRE bereits öffentlich bekannt waren (Beweispflicht trifft Vertragspartner);

- 6.5.2. nach ihrer Offenlegung durch CBRE ohne Verschulden oder Zutun des Vertragspartners öffentlich bekannt werden oder
- 6.5.3. für die der Vertragspartner nachweisen kann, dass diese vor ihrer Offenlegung bereits rechtmäßig in seinem Besitz waren oder ohne Nutzung oder Bezugnahme auf die Informationen von CBRE unabhängig entwickelt wurden.
- 6.6. Ungeachtet abweichender Bestimmungen in diesen AGB bleibt jede zwischen den Parteien bereits vor der Bestellung bestehende Geheimhaltungsvereinbarung auch weiterhin wirksam, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Bestellung oder Beauftragung geändert wird. Bei Widersprüchen zwischen den ausdrücklichen Bestimmungen einer solchen Vereinbarung und den Bestimmungen in diesen AGB gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung.

7. Immaterialgüterrechte

- 7.1. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, im Hinblick auf technische Informationen, die der Vertragspartner gegenüber CBRE im Zusammenhang mit dem Liefer- oder Leistungsgegenstand offenlegt oder möglicherweise offenlegen wird, Ansprüche gegen CBRE, die Kunden von CBRE oder ihre jeweiligen Lieferanten geltend zu machen, sofern dies nicht ausdrücklich durch eine von CBRE unterzeichnete gesonderte schriftliche Geheimhaltungs- und/oder Lizenzvereinbarung oder durch ein gültiges, CBRE vor oder zum Zeitpunkt der Bestellung ausdrücklich zur Kenntnis gebrachtes Patent geregelt ist.
- 7.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, CBRE, seine Rechtsnachfolger und Kunden für alle Ansprüche, die aufgrund eines Eingriffs in Immaterialgüterrechte (darunter Patente, Marken, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, gewerbliche Muster) geltend gemacht werden, sowie für daraus entstehenden Schadenersatz oder Ausgaben, einschließlich Rechtsanwaltskosten und Beraterhonorare, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit dem Liefer- oder Leistungsgegenstand anfallen, insbesondere im Zusammenhang mit seiner Herstellung, seinem Bezug, seiner Nutzung und/oder seinem Verkauf, schad- und klaglos zu halten, außer ein solcher Eingriff ist tatsächlich Teil der vom Vertragspartner geschaffenen und CBRE schriftlich überlassenen Muster.
- 7.3. Das Urheberrecht auf alle Zeichnungen, Dokumente und sonstige vom oder für den Vertragspartner geschaffenen Informationen verbleibt beim Vertragspartner.
- 7.4. Sofern nicht schriftlich abweichendes vereinbart wurde, räumt der Vertragspartner CBRE das ausschließliche, unwiderrufliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung und Bearbeitung der Leistungen, an denen ein Nutzungsrecht entstehen kann hinsichtlich aller zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannter und zukünftig entstehender Nutzungsarten ein. CBRE ist in diesem Fall

insbesondere berechtigt, die Leistungsergebnisse zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, aufzuführen, öffentlich zugänglich zu machen, öffentlich wiederzugeben, zu bearbeiten und umzugestalten, zu übersetzen, zu dekompileieren, Unterlizenzen einzuräumen und das Nutzungsrecht vollständig oder in Teilen zu übertragen oder einen Dritten mit der Ausübung der vorstehenden Rechte zu beauftragen.

8. Versicherungen

- 8.1. Der Vertragspartner garantiert, die in der Folge genannten Versicherungen mit der darin genannten Deckung, oder auf Verlangen von CBRE mit einer höheren Deckung, abgeschlossen zu haben oder abzuschließen:

Der Anbieter verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Umwelthaftpflicht-Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme für Personenschäden, Sachschäden, Vermögensschäden und Umweltschäden in Höhe von 3.500.000,- EURO je Schadensfall abzuschließen und den Versicherungsschutz auf Verlangen gegenüber CBRE nachzuweisen.

- 8.2. Der Vertragspartner wird CBRE innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Aufforderung den Abschluss und den aufrechten Bestand dieser Versicherungen nachweisen.

9. Ethische Grundsätze

- 9.1. Der Auftraggeber wird alle auf die Herstellung, Kennzeichnung, den Transport, den Import, Export, die Lizenzierung, Genehmigung oder Zulassung des Liefergegenstandes anwendbaren Gesetze und Standards, insbesondere Antikorruptions-, Umwelt-, Arbeitsrechtliche, Diskriminierungs-, Arbeitsschutz- oder Sicherheits- und Fahrzeugsicherheitsbestimmungen einhalten. Alle dafür erforderlichen Verpflichtungen und Bedingungen werden durch Bezugnahme in die Bestellung oder Beauftragung aufgenommen.
- 9.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Rahmen der in der Bestellung vorgesehenen Tätigkeiten ausschließlich rechtmäßige und ethische Praktiken anzuwenden und CBRE nicht überhöhte oder falsche Rechnungen zu übermitteln. Die bei CBRE eingegangenen Zahlungen dürfen zu keinem Teil für den Zweck verwendet werden, das anwendbare Recht zu verletzen, einschließlich des FCPA.
- 9.3. CBRE hat eine Ethikrichtlinie (abrufbar unter <http://www.cbre.com/codeofconduct>) herausgegeben und erwartet vom Vertragspartner, den Arbeitnehmern und Subauftragnehmern des Vertragspartners die Einhaltung dieser Richtlinie oder ähnlicher eigener Ethikrichtlinien des Vertragspartners.

10. Werbung

Dem Vertragspartner ist es untersagt, aufgrund der Tatsache, dass er einen Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen oder Warenlieferungen mit CBRE geschlossen hat, die Inhalte des Vertrages oder etwaiger Bestellungen gegenüber Dritten, mit Ausnahme von zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern des Vertragspartners, sofern dies erforderlich ist, offenzulegen oder anzukündigen und Marken- oder Handelsnamen von CBRE in Presseausendungen, Werbe- oder Reklamematerial zu verwenden, ohne eine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von CBRE erhalten zu haben.

11. Qualität

Der Vertragspartner hat die Qualitätskontrollstandards und Prüfsysteme von CBRE einzuhalten und auf Verlangen an Lieferantenqualitäts- und Entwicklungsprogrammen von CBRE teilzunehmen.

12. Nachvertragliche Geltung

Die Verpflichtungen des Vertragspartners gegenüber CBRE gelten auch nach Beendigung der Bestellung, sofern darin nicht ausdrücklich Abweichendes vorgesehen ist.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1. Erfüllungsort für Warenlieferungen und Dienstleistungen ist der jeweils in der Bestellung bzw. Beauftragung oder dem Vertrag vereinbarte Lieferort bzw. Ort der Erbringung der Dienstleistung.
- 13.2. Zwischen den Vertragsparteien wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechts, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts, vereinbart.
- 13.3. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den gegenständlichen AGB wird ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden ordentlichen Gerichts in Wien vereinbart.

14. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtig gewordene Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung, soweit als möglich und rechtlich zulässig, entspricht.

II. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

Sofern zwischen CBRE und dem Vertragspartner die Erbringung von Leistungen mit Dienstleistungs- oder Werkvertragscharakter (im Folgenden kurz „Leistungen“) vereinbart wurden, gelten die zusätzlichen Bestimmungen des Punkt II. dieser AGB.

1. Beginn, Dauer und Termine

- 1.1. Sofern nicht schriftlich abweichendes vereinbart wurde, beginnt die Vereinbarung mit Beauftragung oder mit dem im Vertrag bzw. Angebot näher bestimmten Termin („ursprüngliche Vertragsdauer“).
- 1.2. Sofern nicht schriftlich abweichendes vereinbart wurde, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern CBRE oder der Vertragspartner nicht spätestens 60 Tage vor Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer schriftlich die Beauftragung kündigt oder aus anderen Gründen von der Vereinbarung zurücktritt.
- 1.3. Der Vertragspartner wird die Leistungen gemäß den vereinbarten Terminen erbringen. Sollten Änderungen der Leistungszeiträume oder Termine notwendig sein, wird dies der Vertragspartner unverzüglich unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt geben.

2. Leistungsumfang und Leistungserbringung

- 2.1. Der konkrete Leistungsumfang wird im Einzelfall vertraglich zwischen CBRE und dem Vertragspartner vereinbart. Der Vertragspartner hat die Dienstleistung stets vereinbarungsgemäß und unter eigener Verantwortung zu erbringen bzw. auszuführen.
- 2.2. Eine etwaige Weisung von CBRE bzgl. der Ausführung des Werkes entbindet den Vertragspartner nicht von seiner Warnpflicht. Der Vertragspartner hat CBRE unverzüglich, spätestens aber binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem er eine allfällige Untauglichkeit oder Unrichtigkeit einer Weisung erkennt, über diesen Umstand zu informieren und CBRE schriftlich Verbesserungsvorschläge zu erstatten.

- 2.3. In der Beauftragung oder im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen werden ungeachtet dessen Teil der geschuldeten Dienstleistung, wenn diese Leistungen zur vertragsgemäßen oder gewöhnlich bedungenen Verwendung der Dienstleistung notwendig sind. Der Vertragspartner hat aufgrund der Erbringung solcher Leistungen keinen Anspruch auf Entgelt oder sonstige Vergütung.
- 2.4. Werden durch CBRE Material oder Hilfsmittel beigestellt, dürfen diese nur vereinbarungsgemäß für CBRE verwendet werden und sind diese durch den Vertragspartner vor Ausführung der Dienstleistung auf ihre Tauglichkeit und Eignung zu überprüfen.
- 2.5. Das gesamte beigestellte Material und die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel bleiben im Eigentum von CBRE und sind separat zu lagern, pfleglich zu behandeln und als Eigentum der CBRE kennzeichnen. Der Vertragspartner trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs für das beigestellte Material oder zur Verfügung gestellte Hilfsmittel.
- 2.6. Der Vertragspartner hat darüber hinaus CBRE auf Verlangen Wartungshandbücher und sonstiges den Liefergegenstand betreffendes Material, das zur vertragsgemäßen oder gewöhnlich vorausgesetzten Verwendung des Liefergegenstandes erforderlich ist, kostenlos zur Verfügung stellen.

3. Leistungsänderungen

- 3.1. CBRE ist berechtigt, den vereinbarten Leistungsumfang zu ergänzen, zu ändern oder zu berichtigen oder eine solche Ergänzung, Änderung oder Berichtigung vom Vertragspartner zu fordern, sofern solche Änderungen nicht ohnehin gem. Punkt I. 2.3 der gegenständlichen AGB Inhalt des Leistungsumfange wurden.
- 3.2. Sofern eine Ergänzung, Änderung oder Berichtigung Auswirkungen auf den vereinbarten Preis oder Termine hat, hat der Vertragspartner CBRE innerhalb von 10 Tagen, nachdem der Vertragspartner Kenntnis von einer solcher Auswirkung erhalten hat, schriftlich und unter Angabe von Gründen über diese Auswirkungen zu benachrichtigen.
- 3.3. Darüberhinausgehende Leistungen, die ohne schriftliche Zustimmung von CBRE ausgeführt wurden, werden nicht vergütet.

4. Übernahme und Eigentumsübertragung

- 4.1. Das Eigentum an der erbrachten Leistung samt zugehörigen Arbeitsergebnissen jedweder Art, wie insbesondere aber nicht ausschließlich die notwendigen Ergänzungen der Projektunterlagen oder die Erstellung, Beistellung und Prüfung von Dokumentationen, Schulungs- und Ausführungsunterlagen, des Vertragspartners geht mit Leistungsübernahme auf CBRE über. Gleiches gilt für allfällige in den jeweiligen Einzelaufträgen vereinbarte Teilleistungen. Ein Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners ist ausgeschlossen.
- 4.2. CBRE kann die Übernahme der erbrachten Leistung verweigern, wenn diese nicht bloß geringfügige Mängel aufweist oder wenn die zugehörigen Arbeitsergebnisse, die nach der Beauftragung oder dem Vertrag zu übergeben sind, nicht durch den Vertragspartner übergeben werden oder allfällige Nebenleistungen gemäß der Beauftragung oder dem Vertrag nicht erfüllt werden.
- 4.3. Die Gefahr geht erst auf CBRE über, wenn die Leistung vollständig erbracht und durch CBRE übernommen wurde und der Vertragspartner die ihn treffenden Nebenverpflichtungen erfüllt hat. Etwaige Schäden, die bis zur Übernahme aufgetreten sind, hat der Vertragspartner auf eigene Kosten und Gefahr zu beheben.

5. Einsatz von Arbeitnehmern und Subunternehmen

- 5.1. CBRE und der Vertragspartner sind unabhängige Vertragsparteien. Keine Bestimmung der Beauftragung ist so zu verstehen, dass eine der Vertragsparteien für irgendeinen Zweck Dienstnehmer, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter der jeweils anderen Vertragspartei ist oder wird. Keine Partei ist aufgrund der Beauftragung berechtigt, eine Verpflichtung für oder im Namen der jeweils anderen Vertragspartei zu übernehmen oder zu begründen.
- 5.2. Setzt der Vertragspartner eigenes Personal zur Erbringung der vereinbarten Leistungen ein, garantiert er, dass die einschlägigen kollektivvertraglichen, arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Beauftragung eingehalten werden. Der Vertragspartner garantiert ferner, dass die geltenden arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) und des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes (LSD-BG), eingehalten werden.
- 5.3. Für den Fall, dass Personal des Vertragspartners grenzüberschreitend entsendet wird, sichert der Vertragspartner zu, dass die erforderlichen Unterlagen fristgerecht übermittelt und bereitgehalten werden. Setzt der Vertragspartner ausländisches Personal ein, hat er entsprechende und angemessene Vorkehrungen zu treffen, um eine gesetzeswidrige Beschäftigung von Ausländern zu verhindern. Der Vertragspartner haftet für allfällige Schäden in diesem Zusammenhang, insbesondere

für Verwaltungsstrafen, die aufgrund der mangelnden Übermittlung oder Bereithaltung von Unterlagen, aufgrund von Unterentlohnung oder aufgrund der gesetzeswidrigen Beschäftigung von Ausländern, die CBRE oder deren vertretungsbefugten Organe bzw. verantwortlichen Beauftragten, entstehen.

- 5.4. Für den Fall, dass entgegen dem Willen der Parteien eine Arbeitskräfteüberlassung vorliegen sollte, garantiert der Vertragspartner die Einhaltung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG). Der Vertragspartner wird CBRE im Hinblick auf sämtliche Forderungen des im Rahmen der Erbringung der Leistung eingesetzten Personals schad- und klaglos halten.
- 5.5. Soweit Arbeitnehmer des Vertragspartners im Rahmen der in den jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Projekte in den Räumlichkeiten von CBRE tätig werden, wird der Vertragspartner diese Mitarbeiter namentlich schriftlich und rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes gegenüber CBRE sowie jederzeit auf Aufforderungen benennen und die vertraglichen Vereinbarungen sowie die Anmeldung zur Sozialversicherung übermitteln. Der Vertragspartner leistet überdies Gewähr, dass sämtliche gesetzlichen und kollektivvertraglichen Rechte eingehalten werden und die jeweiligen Sozialversicherungsabgaben und Lohnsteuern abgeführt werden.
- 5.6. Der Einsatz von Subunternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen und ausdrücklichen Genehmigung von CBRE. Bei der Beantragung der Genehmigung hat der Vertragspartner den zum Einsatz vorgesehenen Subunternehmer schriftlich und unter Angabe der folgenden Informationen unverzüglich und unaufgefordert bekanntzugeben:
 - 5.6.1. Firmenbezeichnung sowie ggf. Geschäftsbezeichnung,
 - 5.6.2. Firmenbuchnummer,
 - 5.6.3. Anschrift,
 - 5.6.4. Telefonnummer,
 - 5.6.5. schriftliche Erklärung über den arbeits-, sozialversicherungs- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Status der vom Subunternehmer zum Einsatz bei CBRE vorgesehenen Arbeitnehmer.
- 5.7. Dem Subunternehmer ist es untersagt, die übernommene Leistung an einen weiteren Subunternehmer zu vergeben.
- 5.8. Der Vertragspartner hat für die Einhaltung der ihn aus diesen AGB oder der Beauftragung bzw. vertraglichen Vereinbarung treffenden Verpflichtung durch den Subunternehmer in geeigneter Weise Sorge zu tragen und CBRE im Fall von Verstößen schad- und klaglos zu halten.
- 5.9. CBRE behält sich das Recht vor, den Austausch einer vom Vertragspartner zur Erbringung der Leistung eingesetzten Person, unabhängig davon, ob diese in einem Arbeitsverhältnis zu ihm oder einem Subunternehmer steht, zu verlangen, wenn diese wiederholt gegen vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat. Die durch den Austausch entstehenden Kosten sind durch den Vertragspartner zu tragen.

- 5.10. Sämtliche Lohn- und Einkommensteuern, Versicherungsprämien, Abgaben und sonstigen Ausgaben, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung entstehen, sind ausschließlich vom Vertragspartner zu tragen, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas Abweichendes vorgesehen ist. Alle Dienstnehmer und Beauftragten des Vertragspartners oder seiner jeweiligen Auftragnehmer sind ausschließlich Dienstnehmer oder Bevollmächtigte des Vertragspartners oder dessen Auftragnehmer und nicht von CBRE und haben keinen Anspruch auf die den Dienstnehmern von CBRE gewährten Leistungen oder sonstigen Rechte. CBRE haftet nicht für irgendeine Verpflichtung im Hinblick auf Dienstnehmer oder Bevollmächtigte des Verkäufers oder seiner Auftragnehmer.

6. Gewährleistung

- 6.1. Der Vertragspartner leistet uneingeschränkt Gewähr, dass die Leistungen der Beauftragung bzw. der etwaig abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen sowie den sonstigen gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften und den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen.
- 6.2. Die Gewährleistung des Vertragspartners wird nicht dadurch eingeschränkt, dass CBRE von ihrem Recht, die Ausführung zu überwachen, Gebrauch macht.
- 6.3. Auf Verlangen von CBRE hat der Vertragspartner mangelhafte Leistungen unverzüglich und auf eigene Gefahr und Kosten auszutauschen oder zu verbessern. Bei Gefahr in Verzug oder Verzug des Vertragspartners ist CBRE berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte beheben zu lassen.
- 6.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übernahme der Leistungen durch CBRE gem. Punkt II. 4. der gegenständlichen AGB. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Gewährleistung und Haftung. Die Mängelrüge nach § 377 UGB gilt als rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Der Vertragspartner verzichtet bei Mängeln, unabhängig ob diese offen oder verdeckt sind und unabhängig vom Zeitpunkt der Erkennbarkeit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- 6.5. Etwaige (Teil-)Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche des AG.

7. Schadenersatz

- 7.1. Schadenersatz- und Regressansprüche stehen CBRE uneingeschränkt zu, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Etwaige getätigte (Teil-)Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatz- oder Regressansprüche gegenüber dem Vertragspartner.

- 7.2. Der Vertragspartner haftet für das Verschulden, der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer oder Subauftragnehmer, wie für sein eigenes Verschulden. Den Vertragspartner trifft die Beweislast, dass ihm kein Verschulden trifft.
- 7.3. Der Vertragspartner haftet CBRE für sämtliche Schäden, die aus einer verspäteten oder mangelhaften Leistung entstehen, einschließlich etwaiger Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden. Wird CBRE durch Dritte aufgrund der Produkthaftungsvorschriften in Anspruch genommen, wird der Vertragspartner CBRE schad- und klaglos halten.
- 7.4. Etwaige Einschränkungen oder Haftungsausschlüsse des Vertragspartners jedweder Art, insbesondere aber aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes sowie im Hinblick auf den Ausschluss der Regeressforderungen nach dem Produkthaftungsgesetz, sind nicht vereinbart.
- 7.5. CBRE haftet soweit gesetzlich zulässig nur für den Ersatz von Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von CBRE Käufers der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt ist, beschränkt.
- 7.6. Die Haftung von CBRE für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschaden des Vertragspartners ist ausgeschlossen.

8. Rücktritt und Beendigung

- 8.1. CBRE ist berechtigt, bis zur Übernahme der Leistung ganz- oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Rücktrittes gemäß II. 8.1. wird CBRE gegenüber dem Vertragspartner
 - 8.1.1. den Preis für alle vertragsgemäßen fertigen Erzeugnisse in den von CBRE bestellten Mengen begleichen;
 - 8.1.2. die angemessenen, tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten des Vertragspartners für unfertige Erzeugnisse und die durch den Vertragspartner übergebenen Teile und Materialien begleichen;
 - 8.1.3. die angemessenen, tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten des Verkäufers zur Bereinigung von Ansprüchen im Hinblick auf seine Verpflichtungen gegenüber seinen Subauftragnehmern, sofern diese unmittelbar auf die Stornierung der Bestellung zurückzuführen sind begleichen;

Der Vertragspartner hat CBRE innerhalb von einem Monat nach erfolgtem Rücktritt die durch die Stornierung der Beauftragung entstandenen Ansprüche bekanntzugeben und nachzuweisen. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Vertragspartners bestehen nicht.

- 8.2. Für nicht erbrachte (Teil-)Leistungen steht dem Vertragspartner keine Vergütung zu.
- 8.3. Darüber hinaus ist CBRE berechtigt, aus wichtigem Grund entweder sofort und ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, in den folgenden Fällen vor:
- 8.3.1. Verletzung oder drohende Verletzung der Bestimmungen der Beauftragung oder einer etwaigen vertraglichen Vereinbarung oder der gegenständlichen Bestimmungen;
 - 8.3.2. nicht gehörige Erbringung der Leistung oder drohende nicht gehörige Erbringung der Leistung;
 - 8.3.3. Nichterbringung angemessener Qualitätsanforderungen, wodurch die zeitgerechte und ordnungsgemäße Fertigstellung oder Erbringung des Liefergegenstandes gefährdet wird und diese Säumnis oder Verletzung nicht innerhalb von 10 Tagen, oder innerhalb eines unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich vernünftigen kürzeren Zeitraums, nach Eingang einer schriftlichen Rüge durch CBRE, eingestellt wird;
 - 8.3.4. Abweisung des Antrages auf Insolvenzeröffnung aufgrund mangelnder Kostendeckung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens aus diesem Grund,
 - 8.3.5. Weitergabe der Dienstleistung bzw. des Auftrages an einen Dritten, ohne vorherige Zustimmung von CBRE,
 - 8.3.6. Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten;
 - 8.3.7. Verletzungen gegen die Bestimmungen des LSD-BG, AÜG oder AuslBG sowie die Nichteinhaltung sonstiger Arbeitnehmerschutzvorschriften; oder
 - 8.3.8. Verlust der Berechtigung zur Ausführung der Leistung.
- 8.4. Im Falle des Rücktrittes durch CBRE nach Punkt II. 8.3. der gegenständlichen AGB hat der Vertragspartner:
- 8.4.1. sämtliche Arbeiten im Rahmen der Beauftragung unverzüglich einzustellen;
 - 8.4.2. das Eigentumsrecht am fertigen Liefergegenstand, an unfertigen Erzeugnissen und jenen Teilen und Materialien, die der Vertragspartner in angemessener Weise in der von CBRE bestellten Menge produziert oder beschafft hat und die der Vertragspartner nicht zur Herstellung von Gütern für sich selbst oder für andere verwenden kann, zu übertragen und diese an CBRE zu übergeben;
 - 8.4.3. das Material, dass sich im Besitz von etwaigen Subauftragnehmer befindet zurückzufordern und unverzüglich an CBRE zurückzustellen;
 - 8.4.4. angemessene und erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Materials und der Hilfsmittel, das sich im Besitz des Vertragspartners befindet und an dem der Käufer so lange ein Interesse hat, bis von ihm eine Anweisung zu dessen Entsorgung eingeht, zu treffen; und
 - 8.4.5. auf Verlangen von CBRE bei der Übertragung der Produktion der Leistung an einen anderen Lieferanten zusammenzuarbeiten.

- 8.5. Hat der Vertragspartner den Rücktritt verschuldet, so hat er CBRE den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen und für den Fall, dass Dritte aufgrund des verschuldeten Rücktritts Ansprüche geltend machen, CBRE gegenüber diesen schad- und klaglos zu halten.

III. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR WARENKAUF UND WARENLIEFERUNG

Sofern zwischen CBRE und dem Vertragspartner der Kauf oder Verkauf von Waren bzw deren Lieferung vereinbart wurden oder entsprechende Bestellungen getätigt wurden, gelten die zusätzlichen Bestimmungen des Punkt III. dieser AGB.

1. Lieferung, Versand und Liefergegenstand

- 1.1. Der Lieferumfang und die Liefergegenstände werden im Einzelfall vertraglich zwischen CBRE und dem Vertragspartner vereinbart. Wird keine vertragliche Vereinbarung getroffen, ergibt sich der Lieferumfang und die Liefergegenstände aus der Bestellung.
- 1.2. Die Lieferung von Waren erfolgt DDP Incoterms 2020 an die in der Bestellung näher bezeichnete Adresse von CBRE (im Folgenden „Bestimmungsort“).
- 1.3. Der Vertragspartner hat
- 1.3.1. den Liefergegenstand ordnungsgemäß zu verpacken und zu versenden;
 - 1.3.2. die Identität des Frachtunternehmens sowie das Bestimmungsland eindeutig zu kennzeichnen;
 - 1.3.3. die Lieferungen nach Weisung von CBRE zu befördern;
 - 1.3.4. jedes Packstück nach Weisung von CBRE zu kennzeichnen;
 - 1.3.5. jeder Lieferung die Unterlagen beizufügen, aus denen die Bestellnummer, die Änderungs- oder Freigabenummer, die Artikelnummer von CBRE beziehungsweise die Artikelnummer des Vertragspartners und die Nummer des Frachtscheins hervorgehen, und
 - 1.3.6. das Original des Frachtscheins oder ein anderes Versanddokument für jede Lieferung nach Weisung von CBRE und den Vorschriften des Frächters unverzüglich zu übermitteln.
- 1.4. In der Bestellung oder dem Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen oder Liefergegenstände werden ungeachtet dessen Teil des Liefergegenstandes, wenn diese Leistungen zur vertragsgemäßen oder gewöhnlich bedungenen Verwendung des Liefergegenstandes notwendig sind. Der Vertragspartner hat aufgrund der Erbringung solcher Leistungen keinen Anspruch auf Entgelt oder sonstige Vergütung.
- 1.5. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist CBRE nicht verpflichtet, den Liefergegenstand ausschließlich vom Vertragspartner zu beziehen.

2. Liefertermin

- 2.1. Die Liefertermine werden im Einzelfall vertraglich zwischen CBRE und dem Vertragspartner vereinbart. Wird keine vertragliche Vereinbarung getroffen, ergibt sich der Liefertermin aus der Bestellung.
- 2.2. Vereinbarte Liefertermine sind für den Vertragspartner verbindlich, sofern im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.3. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von CBRE gestattet.

3. Leistungsänderungen

- 3.1. CBRE ist berechtigt, den vereinbarten Lieferumfang zu ergänzen, zu ändern oder zu berichtigen oder eine solche Ergänzung, Änderung oder Berichtigung vom Vertragspartner zu fordern, sofern solche Änderungen nicht ohnehin bereits durch Punkt III. 1.4 der gegenständlichen AGB Inhalt des Lieferumfanges wurden.
- 3.2. Sofern eine Ergänzung, Änderung oder Berichtigung Auswirkungen auf den vereinbarten Preis oder die Lieferzeit hat, hat der Vertragspartner CBRE innerhalb von 10 Tagen, nachdem der Vertragspartner Kenntnis von einer solcher Auswirkung erhalten hat, schriftlich und unter Angabe von Gründen über diese Auswirkungen zu benachrichtigen.
- 3.3. CBRE ist nicht verpflichtet, Vorlieferungen, verzögerte Lieferungen, Teillieferungen oder Mehrlieferungen anzunehmen.

4. Verzug

- 4.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, CBRE umgehend schriftlich über einen allfälligen drohenden Verzug, gleichgültig ob der Vertragspartner diesen zu vertreten hat oder nicht, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer, zu informieren.
- 4.2. Im Falle des Verzuges ist CBRE, unbeschadet etwaiger sonstiger Rechtsansprüche, berechtigt, sofort oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, zur Gänze oder zum Teil vom Vertrag zurückzutreten oder auf die Vertragserfüllung zu bestehen. Die Nachfrist ist angemessen, wenn sie 5 % der ursprünglichen Lieferfrist nicht unterschreitet, jedenfalls aber zumindest 7 Werktage beträgt.

5. Eigentumsübergang, Übernahme und Gefahrenübergang

- 5.1. Das Eigentum an den Liefergegenständen sowie etwaiger damit verbundener Leistungen geht mit Lieferung auf CBRE über. Ein Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners wird ausgeschlossen.
- 5.2. Die Gefahr an den Liefergegenständen geht erst in jenem Zeitpunkt auf CBRE über, in dem der Vertragspartner die vertragsgemäße Leistung an den zuständigen Arbeitnehmer von CBRE übergeben hat, dieser die Leistung am Lieferort untersucht und als ordnungsgemäß übernommen hat und der Vertragspartner etwaige Nebenpflichten einwandfrei und vollständig erfüllt hat.
- 5.3. Teillieferungen lösen keine Verpflichtung von CBRE aus, sofern nicht schriftlich etwas anders vereinbart wurde. Sind bis zur Übernahme Schäden, welcher Art auch immer, entstanden, hat der Vertragspartner diese vor Übernahme sowie auf eigene Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben.

6. Verpackung und Problemstoffe

- 6.1. Der Vertragspartner hat CBRE vor dem Versand des Liefergegenstandes eine hinreichende schriftliche Mitteilung zu übermitteln, falls der Liefergegenstand gefährliche Stoffe oder Gefahrgut enthält, spezielle Anweisungen (z.B. Sicherheitsdatenblätter – nicht älter als zwei Jahre, etc.) zur Handhabung dieser Stoffe, die die Frächter zu beachten haben, mitzuteilen, sowie den Mitarbeitern bei der Handhabung, dem Transport, der Verarbeitung, der Nutzung oder Entsorgung des Liefergegenstandes, der Behälter und Verpackung angemessene Maßnahmen vorzuschlagen.
- 6.2. Ferner hat der Vertragspartner an jedem einzelnen Stück des Liefergegenstandes, an allen Behältern und Verpackungen geeignete Kennzeichnungen anzubringen und insbesondere Entsorgungs- und Recycling-Anweisungen sowie wesentliche Sicherheitsdatenblätter und Prüfungszertifikate zu übermitteln.
- 6.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Sicherheitszeichen, insbesondere die EU- Richtlinien 2002/96/EG und 2002/95/EG (RoHS Richtlinien http://ec.europa.eu/environment/waste/wEEE/in-dex_en.html) und die Verordnung 1907/2006/EG (REACH Verordnung: http://ec.europa.eu/environment/chemicals/reach/reach_intro.html) über die für bestimmte gefährliche Stoffe geltenden Beschränkungen einzuhalten.

- 6.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, CBRE alle Kosten zu ersetzen, die durch unsachgemäße Verpackung, Kennzeichnung, Beförderung oder Lieferung entstanden sind.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängel sind. Ferner leistet der Vertragspartner Gewähr, dass die Liefergegenstände, die im Vertrag oder der Bestellung ausdrücklich bedungenen oder sonst gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 7.2. Der Vertragspartner wird CBRE unverzüglich und schriftlich benachrichtigen, sofern er feststellt, dass ein Mangel an einem Inhaltstoff, Bestandteil oder einer Konstruktion am Liefergegenstand besteht, der eine Gefahr für Personen oder Güter darstellt oder darstellen könnte.
- 7.3. Auf Verlangen von CBRE hat der Auftragnehmer mangelhafte Liefergegenstände unverzüglich und auf eigene Gefahr und Kosten auszutauschen. Bei Gefahr in Verzug oder Verzug des Vertragspartners im Rahmen des Austausches, ist CBRE berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen.
- 7.4. Die Gewährleistungsfrist für die Liefergegenstände beträgt 2 Jahre ab Übernahme durch CBRE gem. Punkt II. 5. der gegenständlichen AGB. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Die Mängelrüge nach § 377 UGB gilt als rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Der Vertragspartner verzichtet bei Mängeln, unabhängig ob diese offen oder verdeckt sind und unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erkennbarkeit, auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- 7.5. Etwaige (Teil-)Zahlungen von CBRE gelten nicht als Verzicht auf dessen Gewährleistungsansprüche.

8. Schadenersatz und Produkthaftung

- 8.1. Der Vertragspartner haftet CBRE für sämtliche Schäden, die aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung entstehen, einschließlich etwaiger Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden. Wird CBRE durch Dritte aufgrund der Produkthaftungsvorschriften in Anspruch genommen, wird der Vertragspartner CBRE schad- und klaglos halten.
- 8.2. Etwaige Einschränkungen oder Haftungsausschlüsse des Vertragspartners jedweder Art, insbesondere aber aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes sowie im Hinblick auf den Ausschluss der Regressforderungen nach dem Produkthaftungsgesetz, - sind nicht vereinbart.
- 8.3. CBRE haftet, soweit gesetzlich zulässig, nur für den Ersatz von Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von CBRE der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt ist, beschränkt.
- 8.4. Die Haftung von CBRE für Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschaden des Vertragspartners ist ausgeschlossen.

9. Vertragsbeendigung und Rücktritt

- 9.1. CBRE ist berechtigt, im Falle des Verzuges des Vertragspartners, von diesem Vertrag ganz- oder teilweise, entweder sofort und ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zurückzutreten. CBRE ist ferner berechtigt aus wichtigem Grund von einer Bestellung oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich in den folgenden Fällen vor:
 - 9.1.1. Verletzung oder drohende Verletzung der Bestimmungen der Beauftragung oder einer etwaigen vertraglichen Vereinbarung oder der gegenständlichen Bestimmungen;
 - 9.1.2. nicht gehörige Erbringung der Leistung;
 - 9.1.3. Abweisung des Antrages auf Insolvenzeröffnung aufgrund mangelnder Kostendeckung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens aus diesem Grund,
 - 9.1.4. Weitergabe der Dienstleistung bzw. des Auftrages an einem Dritten, ohne vorherige Zustimmung des AG,
 - 9.1.5. Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten;
 - 9.1.6. Verletzungen gegen die Bestimmungen des LSD-BG, AÜG oder AuslBG sowie die Nichteinhaltung sonstiger Arbeitnehmerschutzvorschriften;
 - 9.1.7. Verlust der Berechtigung zur Ausführung der Leistung.

- 9.2. Hat der Vertragspartner den Rücktritt verschuldet, so hat er CBRE den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen und für den Fall, dass Dritte aufgrund des verschuldeten Rücktritts Ansprüche geltend machen, CBRE gegenüber diesen schad- und klaglos zu halten.
- 9.3. Für den Fall, dass eine der Parteien aus Gründen oder Umständen, die außerhalb ihres angemessenen Einflussbereichs liegen und die sie nicht selbst herbeigeführt hat, während eines Zeitraums von mehr als 60 Tagen nicht in der Lage ist oder daran gehindert wird, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Bestellung zu erfüllen oder diese mit einer Verzögerung erfüllt, wird die Bestellung unverzüglich storniert.
- 9.4. Zusätzlich zu sonstigen Rechten von CBRE, die Bestellung zu stornieren oder zu kündigen, kann CBRE die gesamte oder Teile der Bestellung jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit einer Vorankündigung von 14 Tagen schriftlich gegenüber dem Vertragspartner stornieren.

Stand: Februar 2025